

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1965

Nummer 151

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	16. 11. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz: hier: Berichterstattung über die Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung . . .	1688

I.

8053

**Strahlenschutz;
hier: Berichterstattung über die Ausführung
der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,4 — III Nr. 57 65 — u. d.
Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV.3 — 54 — 17 — 64 65 —
v. 16. 11. 1965

Zur Vereinfachung und Zusammenfassung des Berichtswesens auf dem Gebiete des Strahlenschutzes haben die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zukünftig nur noch Berichte, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, zu erstatten:

Lfd. Nr.	Termine	Berichte
1		Erhebung über den Stand des Genehmigungsverfahrens nach der Ersten Strahlenschutzverordnung Anlage 1
	15. 8.	Berichtszeitraum 1. 1. bis 30. 6. jeden Jahres
	15. 2.	Berichtszeitraum 1. 1. bis 31. 12. des Vorjahres
2		Erhebung über das Ausmaß der nach der Ersten Strahlenschutzverordnung beantragten und behördlich gestatteten Erleichterungen Anlage 2
	15. 8.	Berichtszeitraum 1. 1. bis 30. 6. jeden Jahres
	15. 2.	Berichtszeitraum 1. 1. bis 31. 12. des Vorjahres
3		Erhebung über die Zahl der Verwender von radioaktiven Stoffen sowie die Art der einzelnen Verwendungsbereiche Anlage 3
	15. 2.	Berichtszeitraum 1. 1. bis 31. 12. des Vorjahres
4	Laufende Bericht- erstattung bei Anfall	Meldung über eine festgestellte Undichtigkeit an einem umschlossenen radioaktiven Stoff (§ 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung) Anlage 4
5	Laufende Bericht- erstattung bei Anfall	Sofortberichte bei Unfällen und Schadensfällen (§ 53 der Ersten Strahlenschutzverordnung) sowie bei sonstigen bedeutsamen Vorkommnissen Formlose Berichterstattung unter Beachtung der beiden RdErl. v. 3. 2. 1961 (SMBL. NW. 89531) u. d. RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBL. NW. 285).

Die Aufsichtsbehörden haben ihre Berichte 14 Tage vor den angegebenen Terminen den Genehmigungsbehörden vorzulegen.

Die Berichte der Aufsichtsbehörden zu den feststehenden Terminen (s. lfd. Nrn. 2 und 3 der Tabelle) sind von den Genehmigungsbehörden zusammen mit den eigenen Berichten (s. lfd. Nrn. 1 und 2 der Tabelle) in zweifacher Ausfertigung zu den angeführten Terminen für die entsprechenden Berichtszeiträume vorzulegen. Der erste Berichtstermin für die feststehenden Erhebungszeiträume ist der **15. 2. 1966**.

T.

Die laufenden Berichte (s. lfd. Nrn. 4 und 5 der Tabelle) der Aufsichtsbehörden sind unverzüglich auf dem Dienstwege weiterzuleiten.

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 2. 1961 (SMBL. NW. 8053) wird aufgehoben.

Im RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 4. 1961 (SMBL. NW. 8053) wird Nr. 3 des Abschnitts II. ersatzlos gestrichen.

An die Regierungspräsidenten.

Oberbergämter,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Bergämter,

Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter).

Erhebung

über den Stand des Genehmigungsverfahrens nach der Ersten Strahlenschutzverordnung
in der Zeit vom 1. 1. 1995 bis 31. 12. 1995 / 30. 6. 1996
(Nachträge zu Genehmigungen sind als Genehmigungen zu zählen)

	Umgangsgenehmigungen (§ 3)	Beförderungsgenehmigungen (§ 4)		
		Beförderung auf der Straße 3	Beförderung mit Binnenschiffen 4	sonstige Arten der Beförderung 5
1. Eingegangene Anträge (In den Spalten 2 bis 5 jeweils die Anzahl angeben)	2			
2. Entscheidungen insgesamt: Davon				
a) antragsgemäß erteilte Genehmigungen				
b) Genehmigungen, mit denen dem Antrag nur zum Teil ent- sprochen werden konnte				
c) völlige Ablehnung des An- trages				
3. Rücknahme des Antrages von der Entscheidung				
4. Anträge, über die am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht ent- schieden ist (einschl. jener aus den vorausgegangenen Berichts- zeiträumen)				
5. Verzicht auf bereits erteilte Ge- nehmigungen				
6. Widerruf (§ 17 Abs. 2 bis 4 AIG)				

Anlage 2

Behörde:

E r h e b u n g
über das Ausmaß der nach der Ersten Strahlenschutzverordnung beantragten
und behördlich gestatteten Erleichterungen
in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 30. 6.

Vorschriften der 1. StrlSchV	Anzahl der unerledigten Anträge	Anzahl der Entscheidungen der Behörden:	
		gewährte Erleichterungen	Ablehnung von Anträgen
1	2	3	4
§ 13 Abs. 3			
§ 18 Satz 2			
§ 22 Abs. 4 Satz 2			
§ 25 Abs. 7 Satz 2			
§ 27 Abs. 2 Satz 2			
§ 34 Abs. 3 Satz 2			
a) Luft			
b) Wasser Abwasser			
§ 36 Abs. 4			
§ 42 Abs. 2			
§ 46 Abs. 3			
a) Gesamtbefreiung			
b) Fristverlängerung			

Anlage 3

Behörde:

E r h e b u n g e n
über die Zahl der Verwender von radioaktiven Stoffen sowie die Art
der einzelnen Verwendungsbereiche

Stand: 31. 12. 19.....

1. Gesamtzahl der Verwender von radioaktiven Stoffen
einschl. der Verwender von Dicken- und Füllstands-
 meßgeräten **ausschl.** der Schulen, die nur nach der
 Zweiten Strahlenschutzverordnung mit radioaktiven
 Stoffen umgehen

.....

2. Von der unter 1. ermittelten Gesamtzahl entfallen auf
 die Bereiche

a) Medizin und Forschung

.....

b) gewerbl. Wirtschaft und sonstige Verwender

.....

Summe 2
 (wie 1.)

.....

3. Von den unter 2 a) angegebenen Verwendern in Medi-
 zin und Forschung entfallen auf

a) Medizin

.....

b) Bergbau und Hüttenwesen

.....

c) Biologie

.....

d) Chemie

.....

e) Forst- und Landwirtschaftswissenschaft

.....

f) Geologie und Mineralogie

.....

g) Pharmazie

.....

h) Physik

.....

i) Technologie

.....

k) Sonstige Fachgebiete

.....

Summe 3
 (wie 2 a)

.....

Anlage 4

Behörde:

M e l d u n g
über eine festgestellte Undichtigkeit an einem umschlossenen radioaktiven Stoff
(§ 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung)

Festgestellt bei:

Prüfstelle:

1. a) Bezeichnung des Radionuklids:
b) Chem., phys. Beschaffenheit:
c) Radioaktivität
(Nennaktivität):
2. Jahr der Herstellung bzw. der Lieferung des umschlossenen radioaktiven Stoffes:
3. Hersteller/Lieferant:
4. Art und Form der Umhüllung mit Angabe über die Art der Abdichtung:
5. Verwendungszweck und Verwendungsort:
6. Angaben über die übliche betriebsmäßige Beanspruchung:
7. Art und Grund der Undichtigkeit:
8. Prüfmethode:
9. Meßergebnisse:
10. Maßnahmen zur Sicherstellung bzw. Instandsetzung des undichten umschlossenen radioaktiven Stoffes:

— MBl. NW. 1965 S. 1688.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13.45 DM, Ausgabe B 14.65 DM